

2) Zur Geschichte der Juden in Franken.

A. Daß Juden früher in Weikersheim sich fanden, scheint aus einer Ortsbezeichnung des 15. Jahrhunderts hervorzugehen, indem die Lage eines Guts angegeben wird: „bei der Judengerch“ *). Nach einem Vertrag der Grafen von 1475 sollten übrigens Juden hier nicht aufgenommen werden, so wenig als in andern Orten der Herrschaft. Erst 1621 erhielt ein Israelite hier Aufnahme; 1643 wurden unter deutschordenscher Verwaltung 2 weitere als Krämer, vorerst auf 3 Jahre, unter folgenden Bedingungen zugelassen: sie sollen gehorsam sein, nicht vom christl. Glauben reden, nicht an Sonn- und Feiertagen unter dem Gottesdienst auf den Gassen herumziehen, sich von Palmarum bis Ostern in ihren Häusern zurückgezogen halten, ihren Kindern keine christl. Säugammen halten, in Heiraths- und andern Angelegenheiten unter ihnen selbst Schiedsrichter aus ihrer Mitte haben, in einem Haus allein bei einander wohnen und außerdem keine besondere Wohnung, Läden oder Kammern haben, keinem fremden Juden oder Judengenossen über 8 Tage Aufenthalt geben, es sei denn ein verheirathetes Kind, keinen Unterthan zu Bürgen für Fremde annehmen, keine verdächtige Waaren ein- und verkaufen, billige Waare halten und geben, keinen Wucher sonst treiben, an allen Lasten mittragen. Dabei blieb es auch unter der restituirten hohenloh. Herrschaft. Die Wachdienste, denen sie sich mit Sträuben unterzogen hatten, wurden ihnen 1719 gegen Erlegung eines jährl. Wachgelds von 1 fl. an die Stadt endlich abgenommen. Sie waren damals hier die Zollpächter. Bald mehrte sich ihre Zahl, da man immer milder mit ihnen fuhr. Sie hatten alle bürgerl. Pflichten zu erfüllen, aber auch an den Gerechtsamen, die sog. Gütz (Bürgerguts-theile) ausgenommen, Anteil; durften handeln und wandeln, wie andre Leute; nur ihr Handelsvieh war von der Waide ausgeschlossen, nicht ihr eigenes; die Woche durch sollten sie nicht mehr als 12 große oder 3 kleine Stück Vieh zu ihrem Unterhalt und Nothdurft schechen und davon nicht über die Hälfte verkaufen. Sie hatten ihre freie, unbehinderte Schule, seit 1730 ihren eigenen Begräbnisort, nur war ihnen nicht gestattet, an christl. Sonn- und Feiertagen ihre Hochzeiten anzustellen. Noch 1809 hatten sie übrigens, wozu sie öfters mißten obrigkeitslich angehalten werden, die jura stolae an die christl. Geistlichen zu entrichten, wofür ihnen pr. Neujahr eine Aversalsumme von

*) Auch Juden- gerch und chirch geschrieben.

4 Convents-Thalern angesezt wurde. 1744, 1751 werden unter den Hofleuten auch jüdische Proselyten — Selig und Berberitzsch — genannt. 1758, 1759, 1763 kamen hier Uebertritte zum Christenthume vor.

Dec. Maher.

B. Zu Heilbronn haben am 23. Nov. 1861 die zu einer eigenen Gemeinde vereinigten Israeliten ihren ersten gesetzlich geordneten Gottesdienst gefeiert, in einem provisorisch zur Synagoge eingerichteten Saale des Deutschordenshauses.

1831, den 5. Mai war der erste Israelite wieder zu Heilbronn ansässig geworden und jetzt sind daselbst 21 Familien bürgerlich, mit mehr als 100 Seelen.

Bis zum Ende der Reichsstadt hatte jeder Israelite, der sie besuchte, 15 kr. Leibzoll am Thor erlegen müssen. Im 14. und 15. Jahrhundert hatten die Heilbronner Isr. nebst einer Synagoge ein Judentbad und einen eigenen Begräbniszplatz. Dieser wurde späterhin überbaut, 1589 mit der Amtswohnung des städtischen Syndikus (jetzt die Oberamtei) und 1765 mit dem Stadtarchiv. Mehrere Leichensteine wurden bei der Anlegung einer Schießstätte, wo jetzt der neue Hafen ist, verwendet. Zwei derselben blieben dadurch gut erhalten. Sie sind von den Jahren 5168 und 5180 jüdischer Zeitrechnung nach Erschaffung der Welt (1408 und 1420 nach Christi Geburt), und der eine ist im städtischen Archive, der andere auf dem Sontheimer israelitischen Begräbniszplatz zu sehen.

C. Interessant für die Verhältnisse der Israeliten im Mittelalter sind namentlich ein paar Urkunden in den Monumentis Zolleranis III, 105 ff. und 165 ff.

Kaiser Ludwig sagte d. d. Scherdingen d. 5. Febr. 1343 den Burggrafen Johann von Nürnberg, um seiner Verdienste willen um Kaiser und Reich, von kaiserlichen Gewalts wegen für sich und seine Erben los und ledig aller Schuld und all des Geldes, Hauptguts und Schadens, das er einer langen Reihe von namentlich aufgezählten Juden zu Bamberg, Nürnberg, Eger, Ebermannstadt, Weischenfeld, Effolsheim, Gunzenhausen, Schesslitz, Forchheim, Baireut, Turndorf, Weismain, Eschenbach, Aurach, Eschenau, Dachsbach, Schlüsselfeld, Kadolzburg, Fuchsberg, Herrieden und Onolzbach, zu Straßburg,

Speier, Frankfurt, Ulm, Rotenburg, Wimpfen, Heilbronn und Hall schuldig geworden war.

Der Burggraf und seine Erben und ihre Bürgen auch sollen los und ledig, die ausgestellten Verschreibungen tod und ab sein, — und zwar weil uns die obgenannten Juden, wie andre Juden, mit ihrem Leib und Gut zug-hören und unser und des Reiches sind und wir mögen mit ihrem Leib und Gut thun, handeln und schaffen was wir wollen und wie uns gut däucht. Auch soll sich kein Herr und keine Stadt der Juden gegen den Burggrafen annehmen noch sie beschirmen, sondern alle sollen vielmehr die Juden dazu anhalten und nöthen von des Kaisers wegen, daß der Burggraf und seine Erben die erwiesene Begünstigung genießen u. s. w. u. s. w.

Den Juden selbst verkündigt und gebietet der Kaiser, unter dem gleichen Datum, diesen Schuldnachlaß. Wir nennen — Moysen und Nathan, seinen Sohn, Anshelm seinen Eidam, den schönen Simon und Salomon von Hall; Jakob Similins Sohn und Samuel seinen Bruder und Seligmann von Rotenburg, Moysen von Heilprum

Ganz ähnlich entledigte schon wieder a. 1347, 31. Oct., König Karl IV. die Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg aller Judenschulden, Hauptgut und Zinsen, Selbstschuld und Bürgschaft u. s. w., „weil wir das von unserem königlichen Gewalt und Macht wohl thun mögen und auch alle Juden mit Leib und Gut in unsre Kammer gehören und in unsrem Gewalt und Händen sind, daß wir damit thun und lassen mögen, was wir wollen.“

Dem Bischof Albrecht (von Hohenlohe) zu Würzburg und seinem Stift schenkte König Karl IV. 1349, 30. Sept. um ihrer nützlichen Dienste willen — die Judenschule, Häuser und Hofrait in der Stadt zu Würzburg und auch in allen andern Städten des Bisthums aller Juden Hausgeräth, Kleinodien, fahrende Habe, Schuld, Forderung und alle andre des Reiches Rechte dran. Regesta boica VIII, 173.

Den Reichsstädten Nürnberg, Rotenburg u. a. verwilligte König Wenzlaw 1390, 16. Sept., in Anbetracht des durch der Juden Wucher entstandenen Schadens, daß diese Städte aller Judenschulden sollen ledig sein, daß alle Pfänder von den Juden sollen zurückgegeben werden und wer den Juden Beistand gegen diese Anordnung leistet, soll als Räuber behandelt werden.

Zugleich erlaubte König Wenzlaw in einer besonderen Urkunde den Bürgern zu Rotenburg Juden aufzunehmen und zu beschirmen, so aber, daß jede erwachsene Judenperson 1 fl. jährlich zur kaiserlichen Kammer entrichte. zieht ein Jude ohne Erlaubniß aus der Stadt,

so soll seine Habe verkauft werden und der Erlös halb der Stadt, halb der kaiserlichen Kammer zufallen. Reg. bo. X, 275.

enes Privilegium aber, die Losprechung von den Judenschulden, hatte sich K. Wenzel bezahlen lassen — von Nürnberg mit 4000 fl., von Rotenburg mit 1200 fl. u. s. w., deren Auszahlung er 1391, 10. Merz, monirte, l. c. X, 282. vgl. auch p. 158.

3) Die Dehringer Tumbe.

Im Jahresheft 1860 S. 217 ff. ist von den Dehringer Grabtumben die Rede und von dem Räthselhaften, daß ein paar derselben haben. Vielleicht rückt das Folgende einer Lösung näher.

Thatsache ist: zur Zeit, als das noch vorhandene Dehringer Anniversarienregister abgefaßt wurde (Wibel II, 134 ff.) hatte Bischof Gebhard seine Tumbe im Chor, Frau Adelheid war begraben in Cripta, die Grafen Sigfried aber, Eberhard und Hermannlagen beigesetzt in tumba oder in epitavio ante parrochiam und zwar von Graf Hermann: sepultus est in tumba ante parrochiam, ubi cum filiis suis inibi consepultis exspectat novissimam tumbam...

Also gewiß in einer gemeinschaftlichen Tumbe ruhten die drei genannten Herren ante parrochiam; erst beim neuen Kirchbau muß die Veränderung vorgegangen sein, daß bloß noch Eberhard und Sigfried eine gemeinschaftliche Tumbe ante parrochiam erhielten, wie solche jetzt in der Crypte aufgestellt ist, während Hermann zu dem (vermeintlichen) Sohne in die Tumbe im Chor beigesetzt wurde.

Ich bemerke hiebei — wahrscheinlich wird's immer bleiben, daß die in der alten Kirche begrabenen drei Grafen bei einer Bauveränderung erhoben und in eine gemeinschaftliche Tumbe gelegt wurden. Weil aber die Inschrift der jzigen Tumbe: Anno 1236 translatæ sunt ossa comitum E. & S. schwerlich ohne bestimmten Grund gemacht wurde, so hat wohl die ältere Tumbe schon dieses Datum der geschehenen Translation und Zusammenlegung der (damals) dreierlei ossa angegeben. Die geschmückte Tumbe der Frau Adelheid aber macht's um so wahrscheinlicher, daß auch die Tumbe der 3 Grafen nicht so ganz schmucklos und unansehnlich gemacht wurde, wie nun einmal die noch vorhandene Tumbe im Chor ist. Es wird um so